



Freigabe von Open-Source-Software durch die Bundesverwaltung

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Balthasar Glättli vom 12. Dezember 2014 (14.4275)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Auftrag	3
2 Einleitung	3
3 Typische Unterscheidungsmerkmale zwischen OSS und CSS	4
4 Bedarfsabklärung	4
5 Gewerbliche Tätigkeit	5
6 Unentgeltliche Weitergabe von OSS	6
7 Weiteres Vorgehen	7
8 Anhang	8

Zusammenfassung

Der Bericht zeigt auf, dass in der Bundesverwaltung aktuell nur sehr vereinzelt Bedarf zur Freigabe von Open-Source-Software (OSS) besteht. Er kommt zum Schluss, dass für den entgeltlichen Vertrieb von OSS¹ mit Artikel 41 f. FHG² bereits eine genügende rechtliche Grundlage existiert. Ob eine solche auch für die unentgeltliche Freigabe von OSS benötigt wird, ist umstritten. Der Bundesrat beauftragt deshalb das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), die verbleibenden offenen Rechtsfragen abzuklären, die Rahmenbedingungen, welche eine einheitliche Rechtsanwendung in der Bundesverwaltung garantieren, festzulegen und die allenfalls notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten.

1 Auftrag

Am 12. Dezember 2014 reichte Nationalrat Balthasar Glättli ein Postulat ein mit dem Titel „Wie kann die Freigabe von Open-Source-Software durch die Bundesverwaltung explizit erlaubt werden?“ (Anhang)³. Darin fordert er den Bundesrat auf zu prüfen, ob das FHG dahingehend ergänzt werden müsste, dass es die Freigabe von Quellcodes durch den Bund explizit erlaubt, und gegebenenfalls die entsprechenden Anpassungen vorzuschlagen, um die OSS-Strategie der Bundesverwaltung umsetzen zu können. In seiner Antwort vom 25. Februar 2015 beantragt der Bundesrat die Annahme des Postulats. Am 20. März 2015 beschloss der Nationalrat Annahme des Postulats und beauftragte den Bundesrat, die beantragte Prüfung vorzunehmen. Der vorliegende Bericht kommt diesem Auftrag nach.

2 Einleitung

Der Bundesrat anerkennt das wirtschaftliche Potenzial des Einsatzes von OSS. Er hat diese Einschätzung anlässlich der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen⁴ zum Thema OSS zum Ausdruck gebracht.

Am 15. März 2005 erliess der Informatikrat Bund (IRB) die „IKT-Teilstrategie-OSS in der Bundesverwaltung“ (OSS-Strategie)⁵. Die OSS-Strategie legt im Wesentlichen drei strategische Stossrichtungen fest:

1. Gleichbehandlung von OSS mit proprietärer respektive Closed-Source-Software (CSS);
2. Wiederverwendbarkeit von eigenentwickelter Software; und
3. Voraussetzungen schaffen für den Einsatz von OSS.

Zur Umsetzung der ersten und dritten Forderung wird an dieser Stelle auf den Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats von Edith Graf-Litscher vom 19. Juni 2014 (14.3532) verwiesen. Das Postulat von Balthasar Glättli vom 12. Dezember 2014 (14.4275) betrifft die

¹ Kosten können z.B. erhoben werden für das Erstellen von Kopien, den Verkauf oder für Annextätigkeiten wie Integration, Wartung, Support oder IT-Sicherheit.

² Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt (FHG; SR 611.0).

³ Geschäftsnummer 14.4275.

⁴ Vgl. dazu beispielsweise die Antworten des Bundesrats auf die Interpellation von Christian Wasserfallen vom 4.6.2009 (09.3495) oder auf diejenige von Alec von Graffenried vom 1.10.2010 (10.3837).

⁵ www.isb.admin.ch > IKT-Vorgaben > Strategien und Teilstrategien (zuletzt besucht am 9. Februar 2017).

zweite Forderung der OSS-Strategie (Wiederverwendbarkeit von eigenentwickelter Software): In diesem Bereich besteht noch Klärungs- und Handlungsbedarf. Mit dem Postulat wird verlangt, dass die noch offenen Fragestellungen geklärt und die allenfalls notwendigen Grundlagen für die Umsetzung vorgeschlagen werden.

3 Typische Unterscheidungsmerkmale zwischen OSS und CSS

Bei CSS beansprucht der Produzent die Schutzrechte für sich allein. Er gewährt vertraglich gebundenen Anwendern ein Nutzungsrecht an seiner Software gegen eine sogenannte Lizenzgebühr. Die Software darf von den Nutzern grundsätzlich nicht verändert oder im Sinne eines Lizenzgebers weitergegeben werden. Die Verbesserung und dauernde Funktionstüchtigkeit der Software stellt allein der Produzent mittels periodischer Aktualisierungen sicher. Er übernimmt dabei die Gewährleistung und Haftung im Rahmen seiner Geschäftsbedingungen. Für den Lizenzverkauf und/oder die Wartung von CSS arbeitet der Produzent in der Regel mit einer beschränkten und exklusiven Zahl von häufig von ihm zertifizierten Partnern zusammen.

Als OSS wird Software bezeichnet, deren Quellcode offengelegt wird und die von jedermann lizenzgebührenfrei benutzt, studiert, verändert, weiterentwickelt und weitergegeben werden darf.

Die Verbreitung erfolgt üblicherweise mittels Lizenz, eine Lizenzgebühr wird jedoch nicht geschuldet. Dies bedeutet aber nicht automatisch, dass die Weitergabe und/oder die Beschaffung von OSS unentgeltlich erfolgen. Kosten entstehen beispielsweise dann, wenn Dienstleistungen (wie Beratung, Integration, Anpassungen, Schulungen, Weiterentwicklung, Betrieb, Wartung etc.) für bestimmte OSS angeboten resp. eingekauft werden, Hardware mit OSS oder OSS zusammen mit andern, kostenpflichtigen Software-Komponenten und/oder Dienstleistungen angeboten resp. eingekauft wird.

Die Ausgestaltung der Lizenz im OSS-Bereich kann sehr unterschiedlich sein. Eine Gemeinsamkeit ist allerdings in der Regel der Ausschluss der Gewährleistung und Haftung sowie der Wegfall von Modifikations- und Nutzungsbeschränkungen. Oftmals wird der Anwender verpflichtet, Weiterentwicklungen im Falle einer Weitergabe an Dritte zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung zu stellen (Copyleft)⁶.

4 Bedarfsabklärung

Die Bundesverwaltung beschafft oder entwickelt Software grundsätzlich nur, um die Erledigung der eigentlichen Kernarbeit zu unterstützen (unselbständige Annextätigkeit; administrative Hilfstätigkeit, Bedarfsverwaltung) und nicht zum Selbstzweck bzw. zur Verwendung durch Dritte. Zudem gilt in der Bundesinformatik der Grundsatz, dass Eigenentwicklungen (sei es durch Bundesangestellte, sei es durch beauftragte Unternehmen) nur in Frage kommen, wenn für das betreffende Bedürfnis auf dem Markt keine passende Standardsoftware

⁶ Prof. Dr. iur. Georg Müller, PD Dr. iur. Stefan Vogel, „Rechtsgutachten zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Randnutzung von Software im Verwaltungsvermögen, insbesondere der Veröffentlichung und Verbreitung von Open-Source-Software durch Träger von Bundesaufgaben“ vom 26. März 2014 (nachfolgend: Gutachten Müller/Vogel), veröffentlicht unter <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/37015.pdf> (zuletzt besucht am 9. Februar 2017), S. 24 f.

beschafft werden kann⁷. Aus diesem Grund ist Software, die durch den Bund oder im Auftrag des Bundes entwickelt wurde, immer eng auf Bundesaufgaben abgestimmt, die selten ein direktes Pendant in der privaten Wirtschaft haben. Daher ist die OSS des Bundes oftmals für Private nicht oder nur begrenzt nutzbar. Eine Fokussierung der internen Leistungserbringung drängt sich schon aufgrund der Beschränkung der verfügbaren Personalressourcen auf. Dort wo der Bund aber im Verbund mit Dritten arbeitet, beispielsweise im Bereich der Forschung oder der Hochschulen, ist ein Interesse an der Weitergabe von Software denkbar.

Um den Bedarf genauer abzuklären hat das ISB im Herbst 2016 eine Umfrage innerhalb der Bundesverwaltung durchgeführt, die den aktuellen und künftigen Bedarf der Verwaltungseinheiten an einer Weitergabe/Freigabe von beschaffter oder eigenentwickelter Software aufzeigen soll. Die Umfrage ging an die Informatik-Leitung der Departemente und der BK (Mitglieder des Informatikrates Bund IRB) sowie an die Mitglieder der Informatikbetreiberkonferenz (IBK).

Die Umfrage hat gezeigt, dass die Bundesverwaltung derzeit kaum konkreten und dringlichen Bedarf an der Weitergabe von Software an Dritte hat. Es wurde auch kein Bedarf aufgrund von Nachfragen Dritter geltend gemacht. Vereinzelt wurde angemerkt, dass es grundsätzlich wertvoll wäre, Möglichkeiten für eine Weitergabe von Software zu prüfen und rechtliche Grundlagen für etwaige künftige Weitergaben zu schaffen.

Einen konkreten Bedarf wiesen insbesondere folgende Ämter aus dem VBS und dem EDI aus:

- Das Bundesamt für Landestopografie (swisstopo) als Koordinationsorgan für die Veröffentlichung der Geobasisdaten in einer Geodateninfrastruktur. Durch die konsequente Verwendung von offenen und standardisierten Schnittstellen und OSS kann die Software der Bundesgeodateninfrastruktur von Dritten in andere Systeme integriert und eingesetzt und der Quellcode der Software weiterentwickelt werden.
- Das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie (MeteoSchweiz), das zu Forschungszwecken und im Rahmen seiner Teilnahme an entsprechenden Projekten in Erfüllung des gesetzlichen Auftrags in diversen Konsortien und Software-Projekten eingebunden ist.

Einen weiteren Bedarf meldete das Bundesgericht an, betreffend die Freigabe der teilweise selbstentwickelten OSS-Lösung „OpenJustitia“, primär an kantonale Gerichte.

5 Gewerbliche Tätigkeit

Aufgrund des Prinzips der staatsfreien Wirtschaftsordnung darf eine Verwaltungseinheit gewerbliche Leistungen gegenüber Dritten⁸ nur erbringen, soweit ein Gesetz sie hierzu ermächtigt (Artikel 41 FHG). Ausserdem muss die gewerbliche Tätigkeit verhältnismässig sein und der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität muss gewahrt bleiben⁹. Der Begriff der „gewerblichen Leistung“ nach Artikel 41 FHG umfasst jede entgeltliche Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen, die nicht die Erfüllung öffentlicher Aufgaben bezweckt und die in der Regel

⁷ Dieser Grundsatz ist in der IKT-Strategie des Bundes 2016–2019 festgehalten (www.isb.admin.ch > IKT-Vorgaben > Strategien und Teilstrategien; zuletzt besucht am 9. Februar 2017), Ziff. 2.3 (Stichwort "Wiederverwendet") und 2.4 (Stichwort "Spezifisch") und wurde beispielsweise auch in der Stellungnahme des Bundesrats zur Interpellation von Thomas Weibel vom 14. Dezember 2012 bestätigt.

⁸ Für die Definition des Begriffs „Dritte“ wird auf die Ausführungen in der Botschaft zur Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes und weiterer Erlasse (BBl 2009 7207, S. 7219) verwiesen.

⁹ BGE 138 I 378, E. 6.3.2.

auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht¹⁰.

Verschiedene Verwaltungseinheiten sind nach ihren Spezialerlassen¹¹ dazu ermächtigt, gewerbliche Leistungen zu erbringen. In Artikel 41a Absatz 1 FHG wurden für Verwaltungseinheiten, welche über keinen Spezialerlass verfügen, weitere Ermächtigungen zur gewerblichen Tätigkeit erteilt. Darin genannt sind unter anderen das Informatik-Service-Center des EJPD (ISC-EJPD), das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) oder auch das Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT). Die gewerbliche Leistung darf nur erbracht werden, wenn diese mit der Hauptaufgabe in einem engen Zusammenhang steht, die Erfüllung der Hauptaufgabe nicht beeinträchtigt und keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erfordert (Verhältnismässigkeit). Ausserdem muss sie zu mindestens kostendeckenden Preisen erfolgen (Einhaltung des Grundsatzes der Wettbewerbsneutralität). Diese Voraussetzungen sind in Artikel 41a Absätze 2 und 3 FHG festgehalten.

Beim Vertrieb einer Software gegen Entgelt handelt es sich um eine gewerbliche Leistung nach Artikel 41 FHG, unabhängig davon, ob es sich um CSS oder OSS handelt. An der Weitergabe von OSS kann der Bund ein zusätzliches Eigeninteresse haben: Sie ermöglicht ihm die gleichberechtigte Teilnahme an Anwendergemeinschaften. Dadurch profitiert er vom gesammelten Know-how in diesen Communities. Aufgrund des offengelegten Source-Codes der Software besteht die Möglichkeit, diese in den Communities weiterzuentwickeln und zu verbessern. Damit ist die Weiterentwicklung nicht wie grundsätzlich bei CSS auf den (Erst)Hersteller beschränkt. Wird die Zurverfügungstellung von OSS als gewerbliche Tätigkeit qualifiziert, müsste diese zu kostendeckenden Preisen erfolgen.

Falls die zu vertreibende Software von einer Verwaltungseinheit *ohne* Ermächtigung zur gewerblichen Tätigkeit beschafft oder entwickelt wurde, lässt sich der Vertrieb gegen Entgelt über eine dafür geeignete, bereits per Spezialgesetz oder aufgrund von Artikel 41a FHG ermächtigte Verwaltungseinheit, wie beispielsweise das BIT oder das ISC-EJPD, abwickeln. Es besteht darum kein Bedarf, Artikel 41a FHG zu ändern. Die Vor- und Nachbereitung des Vertriebs (Erstellung des Lizenzvertrags, Dokumentierung des Quellcodes und allenfalls Anonymisierung resp. Löschung von Daten und falls benötigt erste Anlaufstelle für Support usw.) wäre jedoch von der für die Software verantwortlichen Verwaltungseinheit vorzunehmen, um die für die Abwicklung des Vertriebs beigezogene Verwaltungseinheit möglichst zu entlasten. Als Vertragspartei gegenüber dem Lizenznehmer tritt jedoch die Eidgenossenschaft vertreten durch die zur gewerblichen Tätigkeit ermächtigte Verwaltungseinheit (bspw. das BIT, das BBL oder das ISC-EJPD) auf.

6 Unentgeltliche Weitergabe von OSS

Es stellt sich die Frage, ob die unentgeltliche Weitergabe von Software eine wirtschaftliche Tätigkeit darstellt oder nicht. Bejaht man die Frage, so gelten die Einschränkungen gemäss dem unter Ziffer 5 bereits dargestellten Grundsatz der staatsfreien Wirtschaftsordnung. Nach diesem setzt eine wirtschaftliche Tätigkeit des Bundes voraus, dass die Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt, eine formell-gesetzliche Grundlage besteht, verhältnismässig ist und der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität gewahrt bleibt. Wird jedoch davon ausgegangen, dass die unentgeltliche Weitergabe von OSS nicht als wirtschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren ist, so kann sie als Nebenprodukt der administrativen Hilfstätigkeit betrachtet werden. Diese bedarf keiner gesonderten gesetzlichen Grundlage, da sie von der gesetzlichen Grundlage der unterstützten Verwaltungsaufgabe immer ebenfalls abgedeckt ist. Diese Betrachtungsweise

¹⁰ BBl 2009 7207, S. 7219.

¹¹ So zum Beispiel die Verwaltungseinheiten des VBS nach Artikel 148i des Bundesgesetzes vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG; SR 510.10).

wäre jedenfalls in Fällen plausibel, in denen Software mit dem Ziel freigegeben wird, von Weiterentwicklungen, Fehlerberichten usw. von Dritten zu profitieren.

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Interpellation Thomas Weibel vom 14. Dezember 2012 (12.4247) hat das ISB bei Prof. Dr. iur. Georg Müller und Dr. iur. Stefan Vogel ein Gutachten in Auftrag gegeben, das Aufschluss darüber geben soll, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen die Bundesverwaltung OSS-Lösungen weitergeben darf. In diesem Gutachten¹² vertreten die Autoren die Meinung, jegliches Erbringen marktfähiger Leistungen an Dritte sei als wirtschaftliche Tätigkeit zu qualifizieren. Die Gewinnabsicht oder Entgeltlichkeit sei zwar typisch, aber nicht begriffswesentlich¹³. Die kostenlose staatliche Softwareabgabe an Dritte führe zu einer Wettbewerbsverzerrung. Entsprechend sei dafür eine gesetzliche Grundlage erforderlich¹⁴.

Im Gegensatz dazu sind die Gutachter Prof. Dr. iur. Tomas Poledna, Prof. Dr. Simon Schlauri und MLaw Samuel Schweizer¹⁵ der Ansicht, alleine das unentgeltliche zur Verfügung stellen des Quellcodes sei in den meisten Fällen keine marktfähige Leistung. Dazu brauche es vielmehr komplementäre Dienstleistungen wie Integration, Wartung, Support und IT-Sicherheit, um den Code auch nutzen zu können¹⁶. Ausserdem sei die Motivation für die Veröffentlichung von Software unter einer OSS-Lizenz entscheidend: Liege diese darin, die verwendete Software als Betriebsmittel zu verbessern, so handle es sich um die Beschaffung von Ressourcen und damit um Bedarfsverwaltung, welche mittelbar der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe diene¹⁷. Im Übrigen sei das OSS-Nutzungsmodell in der Wirtschaft verbreitet und solange wettbewerbsneutral, als der Staat OSS so nutze und weitergebe, wie dies auch die Privaten tun würden¹⁸. Eine formell-gesetzliche Grundlage sei nur in absoluten Ausnahmefällen¹⁹ notwendig.

Aufgrund der unterschiedlichen Meinungen kann noch nicht abschliessend beurteilt werden, ob das unentgeltliche zur Verfügung stellen von OSS an Dritte einer gesetzlichen Grundlage bedarf oder nicht.

7 Weiteres Vorgehen

Verschiedene zentrale Rechtsfragen im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Weitergabe von OSS an Dritte sind noch offen und müssen geklärt werden. Ausserdem stellen sich Abgrenzungsfragen zu anderen Rechtsgebieten wie z.B. zum Subventions- oder Abgaberecht. Einige wenige Verwaltungseinheiten sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben darauf angewiesen, dass sie sich beispielsweise an OSS-Projekten beteiligen können und haben deshalb

¹² Gutachten Müller/Vogel.

¹³ Gutachten Müller/Vogel, S. 5.

¹⁴ Gutachten Müller/Vogel, S 30 f.

¹⁵ Der Kanton Bern beauftragte Prof. Dr. iur. Tomas Poledna, Rechtsanwalt, Prof. Dr. Simon Schlauri, Rechtsanwalt und MLaw Samuel Schweizer, Rechtsanwalt aufgrund der Motion vom 11.06.2013 „Synergien beim Software-Einsatz im Kanton Bern nutzen“ (Geschäftsnummer 2013.RRGR.648) ein Ergänzungsgutachten zu verfassen. Das „Gutachten zu den rechtlichen Voraussetzungen der Nutzung von Open Source Software in der öffentlichen Verwaltung insbesondere des Kantons Bern“ vom 18. August 2016 (nachfolgend Gutachten Poledna/Schlauri/Schweizer) kann unter www.fin.be.ch > Informatik > Rechtliche Grundlagen > Publikationen abgerufen werden (zuletzt besucht am 9. Februar 2017).

¹⁶ Gutachten Poledna/Schlauri/Schweizer, Rz. 95.

¹⁷ Gutachten Poledna/Schlauri/Schweizer, Rz. 278.

¹⁸ Gutachten Poledna/Schlauri/Schweizer, RZ. 321.

¹⁹ Nämlich dann, wenn das OSS-Angebot der öffentlichen Hand zu schweren (faktische) Beschränkungen der Wirtschaftsfreiheit führe oder ohne jeden sachlichen Zusammenhang zur Tätigkeit der Verwaltungseinheit entwickelt und veröffentlicht würde, sei eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich; RZ 473.

ein Interesse an der Möglichkeit, OSS unentgeltlich zur Verfügung zu stellen resp. an OSS-Entwicklungen zur Erfüllung ihres Leistungsauftrages zu partizipieren. Die Bundesverwaltung profitiert ausserdem bei einer unentgeltlichen Weitergabe über die Rückkoppelung mit anderen Nutzern (Anwendergemeinschaft / Community) potenziell von qualitativen Verbesserungen und allenfalls einer Erweiterung der Funktionalität der Software. Deshalb ist festzuhalten, dass die Bundesverwaltung an der Klärung der Unsicherheit bezüglich Zulässigkeit der unentgeltlichen Weitergabe von OSS interessiert ist.

Aus diesem Grund beauftragt der Bundesrat das EFD (ISB, BIT, BBL, Eidgenössische Finanzverwaltung) in Zusammenarbeit mit dem EJPD (Bundesamt für Justiz), die verbleibenden offenen Fragen zu klären und die allenfalls notwendigen gesetzlichen Grundlagen auszuarbeiten.

8 Anhang

- Postulat 14.4275

Nationalrat

14.4275

Postulat Glättli

Wie kann die Freigabe von Open Source Software durch die Bundesverwaltung explizit erlaubt werden?

Wortlaut des Postulates vom 12. Dezember 2014

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob das Finanzhaushaltsgesetz (FHG) dahingehend ergänzt werden müsste, dass es die Freigabe von Quellcode durch den Bund explizit erlaubt und gegebenenfalls die entsprechenden Anpassungen vorzuschlagen, um die OSS Strategie der Bundesverwaltung umsetzen zu können.

Mitunterzeichnende

Gilli, Ingold, Müller Geri, Quadranti, Riklin Kathy, Schelbert, Trede, van Singer, Vischer Daniel, Weibel (10)

Begründung

Die Wiederverwendbarkeit eigenentwickelter Software als Open Source Software (OSS) ist seit bald 10 Jahren eine ungelöste Fragestellung. Bereits 2005 hielt die OSS Strategie der Bundesverwaltung fest, dass die Freigabe von OSS angestrebt werden soll. Die Bundesverwaltung hat aber keine weiteren Schritte unternommen, obwohl seither zahlreiche Bundesbehörden (unter anderem das EJPD, das VBS und das Schweizerische Bundesgericht) und kantonale Behörden (Kanton Bern, Kanton Zug, Kanton Waadt) OSS veröffentlicht haben. Der Bundesrat hat erst in seiner Antwort auf die Interpellation Weibel 12.4247 das „Rechtsgutachten zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Randnutzung von Software im Verwaltungsvermögen, insbesondere der Veröffentlichung und Verbreitung von Open-Source-Software durch Träger von Bundesaufgaben“ bei Georg Müller und Stefan Vogel in Auftrag gegeben. Damit wurde offensichtlich, dass die heutige Rechtslage unklar ist. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die heutige Fassung von Art. 41 des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) einer Freigabe von Software-Quellcode des Bundes entgegenstehen kann. Sollte die Publikation von OSS durch den Bund tatsächlich eine gewerbliche Leistung darstellen, müsste die explizite Erlaubnis angestrebt werden.

Die Freigabe von OSS durch die Verwaltung erhöht den Nutzen öffentlich finanzierter Software-Entwicklungen für die Gesellschaft, da andere Verwaltungsstellen und ggf. Private den erstellten/weiterentwickelten Quellcode verwenden/weiterentwickeln können. Wenn der Bund OSS für eigene Informatikprojekte nutzt kann er erhebliche Kosten sparen, wenn er ohne Lizenzkosten vorbestehende OSS nutzen kann. Dies setzt aber wiederum meist eine Freigabe des angepassten Codes voraus. Bleibt eine Freigabe, wie im Gutachten erwähnt, unzulässig, wird der effiziente Einsatz von OSS behindert. Tritt der Bund als Abnehmer von OSS auf, können die heutigen Abhängigkeiten zu Informatik Anbietern verringert und der Wettbewerb im Software-Markt verbessert werden. Die Erfahrung zeigt, dass dies die Wirtschaft stimuliert und Mehrwert schafft.

Stellungnahme des Bundesrates

Die durch das Postulat geforderte Prüfung wird durchgeführt. Bei einem allfälligen Rechtsetzungsbedarf wird auch geprüft, ob das Finanzhaushaltsgesetz dafür der richtige Ort ist.

Antrag des Bundesrates

Freigabe von Open-Source-Software durch die Bundesverwaltung (Bericht zum Postulat Balthasar Glättli ;14.4275)

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.